



# „Mehrfachbestrafung“ von Nicht-Deutschen durch Ausweisung

Abschiebung in die Duldung und Ausweisung aus dem Recht als Vertreibungspolitik

Prof. Dr. jur. Christine M. Graebisch, Dipl.-Krim. **Fachhochschule Dortmund/ Strafvollzugsarchiv**  
Europäische Konferenz (EJMD), Berlin 4. Mai 2013  
**DER FREMDE ALS FEIND? – HEIMATLOS, AUSGEGRENZT**  
***MIGRANTS – OUTLAWS EVERYWHERE***  
Kontakt: [christine.graebisch@fh-dortmund.de](mailto:christine.graebisch@fh-dortmund.de)

# Was heißt „Ausweisung“?

Abgrenzung der Begriffe „Ausweisung“ und „Abschiebung“

- ✓ Die **Ausweisung** ist ein Bescheid, ein Schreiben der Ausländerbehörde mit Ausreiseaufforderung, ein aufenthaltstitelvernichtender, die Ausreisepflicht begründender Verwaltungsakt.

nicht zu verwechseln mit der Abschiebung:

- ✓ Die **Abschiebung** ist die zwangsweise Vollstreckung der Ausreisepflicht (§ 58 AufenthG), das reale Außerlandesbringen einer ausreisepflichtigen Person, die ihrer Ausreisepflicht nicht „freiwillig“ nachgekommen ist oder der man dazu keine Chance gibt, meist mittels Flugzeug oder amtlichem PKW.

# Ausweisung

## wegen Straffälligkeit oder wegen Straftatverdachts

### Beispiele nach dem deutschen Aufenthaltsgesetz

- ✓ **Zwingende Ausweisung** (§ 53 AufenthG)  
z.B. bei Freiheitsstrafen ab 3 Jahren wg. vorsätzlicher Tat(en)
- ✓ **Regelausweisung** (§ 54 AufenthG)  
z.B. bei Freiheitsstrafen ohne Bewährung oder  
bei Betäubungsmitteldelikten
- ✓ **Ermessensausweisung** (§ 55 AufenthG)  
z.B. bei nicht nur vereinzeltem oder geringfügigen Verstoß  
gegen Rechtsvorschriften  
Betäubungsmitteldelikten(auch ohne Verurteilung)



# „Besonderer Ausweisungsschutz“

(§ 56 AufenthG)

Zum Beispiel bei:

- ✓ Niederlassungserlaubnis und mindestens 5-jährigem rechtmäßigem Aufenthalt oder
- ✓ Aufenthaltserlaubnis und Geburt im Bundesgebiet/ Einreise als Minderjähriger oder
- ✓ Familiärer Lebensgemeinschaft mit Deutschen

# Besonderer Ausweisungsschutz

=

## Schutz vor Ausweisung?

Nein ! - nur Rückstufung:

- ✓ Zwingende Ausweisung wird zur Regelausweisung
- ✓ Regelausweisung wird zur Ermessensausweisung

Aber:

Art. 8 EMRK (Recht auf Familie und Privatleben) gebietet immer eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall, kein Automatismus erlaubt

Rechtsprechung des EGMR und EuGH kommen nach und nach bei deutschen Gerichten an – aber noch nicht beim Gesetzgeber

- ✓ Neuerdings: Sofortige Befristung zwingend (Rückführungsrichtlinie)  
Diesbezüglicher Klarheitsgewinn, aber bezgl. Ausweisung alles noch unklarer
- ✓ Ergebnis: Unvorhersehbarkeit von Ausweisungsentscheidungen

# Ausweisung – keine Strafe (?)

- ✓ Regelmäßig besteht Verbindung zu Straftat(verdacht), wenn auch keine offizielle Statistik dazu
- ✓ Soll aber Gefahrenabwehr sein, nicht Strafe
- ✓ Gefahr ist offenbar die Person als solche bzw. deren Anwesenheit im Bundesgebiet
- ✓ Anders als bei polizeirechtlicher Gefahrenabwehr fehlt aber der enge zeitliche Rahmen, Gefahr steht nicht konkret und unmittelbar bevor
- ✓ Gründe der Ausweisung sollen Spezialprävention und Generalprävention sein – gerade so wie bei der Strafe
- ✓ Unterschied soll das Fehlen des Schuldausgleichsgedankens sein, der aber begrenzt Prävention vor allem nach oben hin

# Ausweisung – doch eine (anders benannte) Mehrfachbestrafung?

- ✓ Ausweisung ist also Kriminalprävention über die Schuldgrenze hinaus
- ✓ Parallele zur Sicherungsverwahrung, bei der der Strafcharakter aktuell heftig diskutiert wird
- ✓ Spezialprävention bei Verzicht auf jegliche Integration und ohne Rücksicht auf die Zielgesellschaft einer Abschiebung
- ✓ Anknüpfung an die Staatsbürgerschaft als Indiz für Gefährlichkeit???
- ✓ Oder doch (stillschweigend) der Gedanke an ein „Gastrecht“ und seine Verwirkung bei „Missbrauch“ bzw. (rechtsphilosophisch) Rechtsverzicht im Tausch für Aufenthaltsrecht („bargain“)?

# Tatsächliche Folgen der Ausweisung

- ✓ Erlöschen oder Nicht-Verlängern des Aufenthaltstitels – sofern zuvor vorhanden
- ✓ Rückkehr in einen rechtmäßigen Aufenthalt unmöglich/erschwert
- ✓ Rechtsschutz bei laufendem Ausweisungsverfahren verkürzt
- ✓ „Freiwillige“ Ausreise oder Abschiebung in das Herkunftsland
- ✓ Fortsetzung von Strafverfahren/ Haftbefehl bei (auch erlaubter) Rückkehr nach Deutschland
- ✓ Einreisesperre (Deutschland und „Schengen-Land“)
- ✓ Oder: Aussetzung der Abschiebung bei Abschiebungshindernissen (Duldung)

# „Abgeschoben in die Duldung“

## Lebensbedingungen unter der Duldung

- ✓ **Kein Aufenthaltstitel, nur geduldet, weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig**
- ✓ **Rechtliche oder wenigstens tatsächliche Probleme auf dem Arbeitsmarkt**
- ✓ **Sozialleistungen immer noch vielfach reduziert**
- ✓ **Reduzierte medizinische Versorgung (§ 4 AsylbLG),  
Nur Akutversorgung, Probleme auch bei Kostenübernahme für Drogentherapien**
- ✓ **Räumliche Beschränkung (§ 61 I AufenthG)  
des Aufenthalts auf mind. das Bundesland, evtl. Bezirk der Ausländerbehörde, wenn  
auch zunehmend durchbrochen**
- ✓ **Kettenduldungen, allenfalls Möglichkeit zu humanitärem Aufenthaltsrecht?**

# Situation von Ausländer\_innen im Strafvollzug<sup>10</sup>

- ✓ **Fasst allen** Nicht-EU-Bürger\_innen im Strafvollzug droht zumindest ein *Ausweisungsverfahren*
- ✓ Regelmäßig führt schon ein Ausweisungsverfahren zum **Ausschluss von Lockerungen** (Ausgang, Ausführung, Freigang) und Urlaub (VV zum StVollzG)
- ✓ Mit Resozialisierungsmaßnahmen wird abgewartet, bis über die Ausweisung entschieden ist („Abwartevollzug“)
- ✓ Wartezeit wird nicht zur Prognoseverbesserung genutzt
- ✓ Aufenthaltsrechtlich kommt es aber auf die Situation zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz an
- ✓ Bei engagiertem Resozialisierungs.- statt Abwartevollzug könnte die Ausweisung also oft noch verhindert werden
- ✓ EGMR: Kein Ausschluss von Resozialisierung allein wegen Ausländereigenschaft – aber Ausgleich durch § 456 a StPO möglich

## Beschneidung strafrechtlicher Rechtsgarantien über den Umweg des Ausweisungsrechts (Beispiele)

- ✓ Schuldprinzip als Obergrenze für kriminalpräventive Eingriffe fehlt
- ✓ Teilweise: Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung)
- ✓ Faktische Beweislastumkehr bei Legalprognose („anderer Prognosemaßstab als im Strafrecht“ – aber was für einer?) und ohne Sachverständigengutachten
- ✓ Kein Recht auf Integration nach der Entlassung
- ✓ Behandlungsgedanke wird für Ausländer zurückgebaut (z.B. Umkehr der Vollstreckungsreihenfolge bei § 64 StGB nach § 67 II 4 StGB)
- ✓ Kein Recht auf Strafvollstreckung vor Abschiebung (§ 456 a StPO), umgekehrt aber auch kein Recht vor Strafende abgeschoben zu werden
- ✓ Kein Recht auf Nichtverwertung von Registrierung vor Strafmündigkeit
- ✓ Kein Ausschluss von Kollektivstrafen (vgl. z.B. § 104 a AufenthG „Sippenhaftung“)
- ✓ Bei Terrorismusverdacht ist sogar Abschiebung ohne vorherige Ausweisung und Abschiebungsandrohung möglich (§ 58 a AufenthG)

## Ausweisung aus dem Recht?

- ✓ Insgesamt erfolgt zusätzlich zur Strafe bei Nicht-Eu-Bürger\_innen eine Zurückstufung vom Menschen mit Rechtsansprüchen auf **Geduldete** wenn nicht ohnehin durch Abschiebung Ausgeschlossene
- ✓ **Herabgestufter Rechtsstatus als Strafe?**
- ✓ **Ausweisung aus dem Recht?**
- ✓ **Vertreibungspolitik?**
- ✓ **Wie sehen Sie das???**